

DAS PLUS AN LIQUIDITÄT.

R+V-Warenkreditversicherung –
Forderungen schützen und durchsetzen.



R+V-Warenkreditversicherung.

Zusatzdeckung zur Absicherung von Forderungsausfällen aufgrund von
Insolvenzanfechtungen mit Rechtsschutz-Deckung.

Im Falle einer Insolvenz können Insolvenzverwalter Zahlungen, die bis zu vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom insolventen Unternehmen geleistet wurden, anfechten und zurückfordern.

Wurde das Insolvenzverfahren vor dem 5. April 2017 eröffnet, beträgt die Frist sogar zehn Jahre. Dafür reicht es unter Umständen schon aus, dass Ihr Klient seinem Vertragspartner in der Vergangenheit Zahlungsverleichterungen gewährt hat.

R+V schützt das Vermögen Ihrer Klienten in der Zukunft UND in der Vergangenheit

Ihr Klient hat eine R+V-Warenkreditversicherung abgeschlossen, um sich vor Forderungsausfällen und den damit verbundenen finanziellen Folgen zu schützen.

Doch wie sicher sind diese verbuchten und reinvestierten Einnahmen?

- > Geschützt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen ist Ihr Klient nur, wenn er bereits seit vier bzw. zehn Jahren durch eine Forderungsausfall-Versicherung abgesichert ist.
- > Da die Versicherungssummen oft zu niedrig sind, um offene Posten und zusätzlich die Forderungen aus einer Insolvenzanfechtung abzudecken, ist der Versicherungsschutz in der Regel nicht ausreichend.
- > Die Berechtigung einer Insolvenzanfechtung ist für Ihren Klienten kaum prüfbar.

R+V hat hierauf reagiert und die Leistungen der R+V-Warenkreditversicherung mit Blick auf die zehnjährige Rückdeckung und die rechtliche Vertretung im Zusammenhang mit einer Insolvenzanfechtung optimiert. Das bedeutet Sicherheit für die Unternehmen.

Mit der Zusatzdeckung bei Insolvenzanfechtungen hat Ihr Klient die Möglichkeit, das Risiko von Rückforderungen gegen einen Mehrbeitrag abzusichern und den Versicherungsschutz signifikant zu erweitern.

Die Erhöhung der Versicherungssumme steht in Bezug zum Beitrag der R+V-Warenkreditversicherung. Bei einem Jahresnettobeitrag (JNB) von beispielsweise 3.000 EUR ist eine Erhöhung der Versicherungssumme um 15.000 EUR bis 60.000 EUR möglich.

Mit der Rechtsschutz-Deckung kann Ihr Klient die Rechtmäßigkeit der Insolvenzanfechtung anwaltlich überprüfen lassen und sich auch gerichtlich wie außergerichtlich gegen die Insolvenzanfechtung wehren.

Der Beitrag für den Einschluss wird in Abhängigkeit der gewählten Erhöhung des Versicherungsschutzes individuell kalkuliert.

Vergleich des Versicherungsschutzes der R+V-Warenkreditversicherung mit und ohne „Anfechtungsklausel“ und auch bei Wahl der Rechtsschutz-Deckung.

	R+V-Warenkreditversicherung ohne Anfechtungsklausel	R+V-Warenkreditversicherung mit Anfechtungsklausel, aber ohne Rechtsschutz-Deckung	R+V-Warenkreditversicherung mit Anfechtungsklausel und Rechtsschutz-Deckung
Rückdeckung bei Insolvenz-anfechtung	Keine	Rückdeckung für Lieferungen/Leistungen der letzten zehn Jahre Versicherungsfall und Anfechtung müssen innerhalb der Laufzeit der R+V-Warenkreditversicherung liegen	Rückdeckung für Lieferungen/Leistungen der letzten zehn Jahre Versicherungsfall und Anfechtung müssen innerhalb der Laufzeit der R+V-Warenkreditversicherung liegen Die Versicherung muss den Rechtsschutz-Baustein (Teil C der AVB WKV) enthalten
Versicherungssumme Forderungsausfall-Versicherung	In Höhe der bei Lieferung/Leistung zugesagten Versicherungssumme bzw. bei Selbstprüfung bis zur vereinbarten Selbstprüfungsgrenze	Erhöhung der bei Lieferung/Leistung zugesagten bzw. nach Selbstprüfung bestehenden Versicherungssumme um das 5-, 10-, 15- oder 20-fache des Jahresnettobeitrags	Erhöhung der bei Lieferung/Leistung zugesagten bzw. nach Selbstprüfung bestehenden Versicherungssumme um das 5-, 10-, 15- oder 20-fache des Jahresnettobeitrags
Jahreshöchstentschädigung Forderungsausfall-Versicherung	Vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung	Erhöhung der Jahreshöchstentschädigung um das 5-, 10-, 15- oder 20-fache des Jahresnettobeitrags	Erhöhung der Jahreshöchstentschädigung um das 5-, 10-, 15- oder 20-fache des Jahresnettobeitrags
Rechtsschutz-Deckung bei Insolvenz-anfechtung	Keine	Keine	Beratung und ggfs. gerichtliche und außergerichtliche Abwehr
Beitrag	Im Beitrag bereits enthalten	Erhöhung des Beitrags nach individueller Kalkulation	Erhöhung des Beitrags nach individueller Kalkulation
Beantragung	Nicht erforderlich	Einschluss der Zusatzdeckung in der gewünschten Erhöhungsstufe erforderlich	Einschluss der Zusatzdeckung in der gewünschten Erhöhungsstufe erforderlich
Vorteil	Schutz vor Forderungsausfällen aus Insolvenzanfechtungen im Rahmen der R+V-Warenkreditversicherung	Erhöhte Versicherungssummen bei Insolvenzanfechtung und Schließung von Deckungslücken, insbesondere durch die Rückdeckung	Erhöhte Versicherungssummen für die Entschädigungsleistung bei Insolvenzanfechtung und Schließung von Deckungslücken, insbesondere durch die Rückdeckung und Rechtsschutz-Deckung zur Prüfung und Abwehr der Insolvenzanfechtung

Was hat sich durch die Reform der Insolvenzanfechtung verändert?

Das lang diskutierte Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz trat am 05.04.2017 in Kraft.

NEU: Insolvenzverwalter dürfen nun Zahlungen des insolventen Schuldners auf Forderungen rückwirkend nicht mehr zehn Jahre, sondern „nur noch“ vier Jahre anfechten. Ob die betroffenen Unternehmen dadurch wirklich entlastet werden, ist fraglich. Denn selbst ein Forderungsausfall nach vier Jahren kann existenzbedrohend sein.

Darüber hinaus regelt die neue Insolvenzordnung auch den Fall von Zahlungserleichterungen, z. B. der Ratenzahlung. Wichtig: Hier wird vermutet, dass der Gläubiger keine Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hatte. Der Insolvenzverwalter muss diese Vermutung widerlegen, sofern er eine Zahlung auf eine Ratenzahlungsvereinbarung anfechten möchte.

Auf den ersten Blick scheint dies eine große Hürde zu sein. Allerdings ist in der Begründung des Gesetzesentwurfs bereits eine Hilfestellung für den Insolvenzverwalter enthalten.

Er darf nachfolgende Punkte zur Widerlegung ausdrücklich heranziehen:

- > Eine geschlossene Ratenzahlungsvereinbarung wird nicht eingehalten.
- > Der Schuldner gerät mit neu entstandenen Forderungen in erheblichen Zahlungsverzug.
- > Sämtliche Umstände, die auf erhebliche fällige Verpflichtungen gegenüber anderen Gläubigern hindeuten, die der Schuldner nicht, auch nicht ratenweise, bedienen kann.
- > Eigene Erklärungen des Schuldners zu seiner Liquidität.
- > Erfolgreiche Vollstreckungsversuche anderer Gläubiger.
- > Die Annahme des Gläubigers, dass der Schuldner bis zuletzt nur seine Forderungen bedient.

Bereits diese wenigen Beispiele zeigen, dass dem Insolvenzverwalter auch weiterhin ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um die neu im Gesetz enthaltene Vermutung zu widerlegen. Es ist folglich damit zu rechnen, dass die Gesetzesreform auf viele Fälle der Insolvenzanfechtung keine oder nur geringe Auswirkungen haben wird.

Der Bedarf für einen Schutz vor Forderungsausfällen und gegebenenfalls eine gerichtliche und außergerichtliche Abwehr von unberechtigten Ansprüchen ist also nach wie vor vorhanden. Die R+V bietet diese Absicherung der finanziellen Folgen von Insolvenzanfechtungen an.

